# Amtsblatt

## für den Landkreis Jerichower Land

11. Jahrgang | Burg, 20.10.2005 | Nr.: 19


## Inhalt


**A. Landkreis Jerichower Land**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
3. Sonstige Mitteilungen

**B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
   297 Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl für den Stadtrat Gommern am 9. Oktober 2005…
   298 Bekanntmachung Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern am 30. Oktober 2005…
3. Sonstige Mitteilungen

**C. Kommunale Zweckverbände**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
   299 Satzung des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land ……
3. Sonstige Mitteilungen

**D. Regionale Behörden und Einrichtungen**

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien
2. Amtliche Bekanntmachungen
   300 Offenlegung des veränderten Liegenschaftskatasters für den Bereich der Gemarkungen Brettin, Ferchland, Ihleburg, Kade, Krüssau, Mützel, Nielebock, Rietzel, Schopsdorf, Stresow und Wüstenjerichow……..
3. Sonstige Mitteilungen

**E. Sonstiges**

1. Amtliche Bekanntmachungen
2. Sonstige Mitteilungen


## B. Verwaltungsgemeinschaften, Städte und Gemeinden

2. Amtliche Bekanntmachungen

### 297

### Bekanntmachung über das Ergebnis der Wahl für den Stadtrat Gommern am 09. Oktober 2005

| | | |
|---|---|---|
| A | Wahlberechtigte insgesamt | 10.020 |
| A1 | Wahlberechtigte ohne Sperrv. | 9.565 |
| A2 | Wahlberechtigte mit Sperrv | 455 |
| A3 | Wahlb. nach §22 Abs. 2 KWO LSA | 0 |

| | | |
|---|---|---|
| B | Wähler/innen insgesamt | 5.402 |
| B1 | dav. mit Wahlschein | 418 |
| C1 | Ungült. Stimmzettel | 151 |
| C2 | Gültige Stimmzettel | 5.251 |
| D | Gültige Stimmen | 15.565 |
| E | Zahl der Sitze | 28 |

**Stimmen und Sitzverteilung bei den Wahlen zu den Vertretungen**

| WV-Nr. | Partei/Wählergruppe | Zahl der Stimmen | Zahl der Sitze |
|---|---|---|---|
| 01 | CDU | 3.660 | 6 |
| 02 | Die Linkspartei.PDS | 1.444 | 3 |
| 03 | SPD | 5253 | 9 |
| 04 | FDP | 3.740 | 7 |
| 05 | Freie Wählergemeinschaft Leitzkau | 1.468 | 3 |
| | Zusammen | 15.565 | 28 |

**Festgestellte Sitze der Parteien/Wählergruppen in den Wahlbereichen**

| Partei/Wählergruppe | Wahlbereich 1 | | Wahlbereich2 | | Sitze im Stadtrat |
|---|---|---|---|---|---|
| CDU | 1659 Stimmen | 3 | 2001 Stimmen | 3 | 6 |
| Die Linkspartei.PDS | 833 Stimmen | 2 | 611 Stimmen | 1 | 3 |
| SPD | 4124 Stimmen | 7 | 1129 Stimmen | 2 | 9 |
| FDP | 1491 Stimmen | 3 | 2249 Stimmen | 4 | 7 |
| Freie Wählergemeinschaft Leitzkau | | - | 1468 Stimmen | 3 | 3 |

**Festgestellte Stimmen je Bewerber**

Wahlbereich1

| Rang | Name | Stimmen |
|---|---|---|
| CDU | | |
| 1 | Dr. Sopart, Hans-Joachim | 559 |
| 2 | Fickel, Matthias | 335 |
| 3 | Döring, Christel | 162 |
| 4 | Magnus, Bernd | 93 |
| 5 | Schall, Wolfram | 92 |
| 6 | Schmehl, Peter | 78 |
| 7 | Kauert, Siegfried | 78 |
| 8 | Eckleben, Hans-Joachim | 67 |
| 9 | Schmehl, Brunhilde | 47 |
| 10 | Starzynski, Thomas | 37 |
| 11 | Wegener, Andrea | 37 |
| 12 | Seule, Beatrice | 34 |
| 13 | Betker, Andreas | 33 |
| 14 | Stoitner, Michael | 7 |
| | Summe | 1.659 |
| Die Linke | | |
| 1 | Wambach, Frauke | 380 |
| 2 | Lüdicke, Ute | 173 |
| 3 | Winkler, Rolf | 140 |
| 4 | Heinrich, Grit | 82 |
| 5 | Langer, Diana | 58 |
| | Summe | 833 |

SPD

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kahlo, Torsten | 1807 |
| 2 | Hünerbein, Jens | 615 |
| 3 | Dr. Reffert, Annemarie | 357 |
| 4 | Bock, Klaus | 305 |
| 5 | Kunkel, Rita | 259 |
| 6 | Voigt, Ingo | 206 |
| 7 | Nickel, Karl-Heinz | 169 |
| 8 | Schmidt, Otto | 139 |
| 9 | Sauermilch, Heiko | 91 |
| 10 | Flögel. Gerhard | 74 |
| 11 | Graßhoff, Andrea | 69 |
| 12 | Martin, Gunnar | 33 |
| | Summe | 4.124 |

FDP

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Mönch, Gisela | 210 |
| 2 | Hermann, Reno | 181 |
| 3 | Pollok, Hartmut | 171 |
| 4 | Hagendorf, Uwe | 124 |
| 5 | Horn, Hans-Herbert | 120 |
| 6 | Sens, Hartmut | 111 |
| 7 | Eckhardt, Thomas | 108 |
| 8 | Zahn, Konrad | 103 |
| 9 | Ziegler, Wolfgang | 85 |
| 10 | Wenzel, Marko | 83 |
| 11 | Bräutigam, Uwe | 73 |
| 12 | Fuchs, Silke | 58 |
| 13 | Zawadka, Gerhard | 30 |
| 14 | Heinrich, Peter | 19 |
| 15 | v. Saleski, Marcel | 15 |
| | Summe | 1.491 |

Wahlbereich 2

| Rang | Name | Stimmen |
|---|---|---|

CDU

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Stottmeister, Gabriele | 347 |
| 2 | Hildebrand, Gunnar | 311 |
| 3 | Peters, Margrit | 281 |
| 4 | Dame, Reinhard | 259 |
| 5 | Meyer, Werner | 214 |
| 6 | Lichtblau, Jörg-Ronald | 128 |
| 7 | Simon, Frank | 111 |
| 8 | Kuhn, Christine | 108 |
| 9 | Berger, Hartmut | 71 |
| 10 | Schulz, Barbara | 55 |
| 11 | Wendt, Ruth | 48 |
| 12 | Splitt, Dietmar | 47 |
| 13 | Griffel, Hans Jürgen | 21 |
| | Summe | 2001 |

Die Linke

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Schubert, Manfred | 221 |
| 2 | Keil, Ute | 193 |
| 3 | Brandt, Anneliese | 99 |
| 4 | Schirmer, Reinhard | 56 |
| 5 | Korbel, Heinzjürgen | 42 |

| | | |
|---|---|---|
| | Summe | 611 |

SPD

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Platte, Egbert | 266 |
| 2 | Specht, Hartmut | 150 |
| 3 | Schmidt, Walter | 138 |
| 4 | Dombrowski, Frank | 132 |
| 5 | Weigl, Wolfgang | 83 |
| 6 | Liebrecht, Günter | 79 |
| 7 | Hauschild, Bernd | 79 |
| 8 | Wehrstedt, Frank | 73 |
| 9 | Lubitz, Michael | 56 |
| 10 | Gudde, Peter | 41 |
| 11 | Kunze, Carsten | 32 |
| | Summe | 1.129 |

FDP

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Rauls, Wolfgang | 895 |
| 2 | Marwitz, Manfred | 382 |
| 3 | Schopp, Eberhard | 128 |
| 4 | Herrrmann, René | 120 |
| 5 | Schmiel, Fritz | 105 |
| 6 | Scharnowski, Uwe | 100 |
| 7 | Zacharias, Detlef | 87 |
| 8 | Sämisch, Mario | 68 |
| 9 | Fabricius, Olav | 62 |
| 10 | Reichel, Marina | 60 |
| 11 | Lerche, Roland | 53 |
| 12 | Seeger, Uwe | 51 |
| 13 | Priebe, Siegfried | 51 |
| 14 | Ritter, Klaus | 40 |
| 15 | Eppler, Reinhold | 24 |
| 16 | Herzlieb, Burkhard | 12 |
| 17 | Wenzel, Janine | 11 |
| | Summe | 2.249 |

Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Krehan, Frank | 375 |
| 2 | Götze, Heino | 343 |
| 3 | Dr. Randel, Peter | 298 |
| 4 | Renner, Ronald | 142 |
| 5 | Nickel, Lothar | 103 |
| 6 | Kelling, Uwe | 85 |
| 7 | Nöbel, Silvia | 45 |
| 8 | Haberland, Brigitte | 40 |
| 9 | Spalding, Torsten | 37 |
| | Summe | 1.468 |

**Sitzzuteilung**

CDU

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Dr. Sopart, Hans-Joachim | WB1 |
| 2 | Fickel, Matthias | WB1 |
| 3 | Döring, Christel | WB1 |
| 4 | Stottmeister, Gabriele | WB2 |
| 5 | Hildebrand, Gunnar | WB2 |
| 6 | Peters, Margrit | WB2 |

Die Linkspartei.PDS

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Wambach, Frauke | WB1 |
| 2 | Lüdicke, Ute | WB1 |
| 3 | Schubert, Manfred | WB2 |

SPD

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Kahlo, Torsten | WB1 |
| 2 | Hünerbein, Jens | WB1 |
| 3 | Dr. Reffert, Annemarie | WB1 |
| 4 | Bock, Klaus | WB1 |
| 5 | Kunkel, Rita | WB1 |
| 6 | Voigt, Ingo | WB1 |
| 7 | Nickel, Karl-Heinz | WB1 |
| 8 | Platte, Egbert | WB2 |
| 9 | Specht, Hartmut | WB2 |

FDP

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Mönch, Gisela | WB1 |
| 2 | Hermann, Reno | WB1 |
| 3 | Pollok, Hartmut | WB1 |
| 4 | Rauls, Wolfgang | WB2 |
| 5 | Marwitz, Manfred | WB2 |
| 6 | Schopp, Eberhard | WB2 |
| 7 | Herrrmann, René | WB2 |

Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

| | | |
|---|---|---|
| 1 | Krehan, Frank | WB2 |
| 2 | Götze, Heino | WB2 |
| 3 | Dr. Randel, Peter | WB2 |

**Festgestellte nachfolgende Bewerber**

CDU
Wahlbereich 1

| | |
|---|---|
| 1 | Magnus, Bernd |
| 1 | Schall, Wolfram |
| 3 | Schmehl, Peter |
| 4 | Kauert, Siegfried |
| 5 | Eckleben, Hans-Joachim |
| 6 | Schmehl, Brunhilde |
| 7 | Starzynski, Thomas |
| 8 | Wegener, Andrea |
| 9 | Seule, Beatrice |
| 10 | Betker, Andreas |
| 11 | Stoitner, Michael |

Wahlbereich 2

| | |
|---|---|
| 1 | Dame, Reinhard |
| 2 | Meyer, Werner |
| 3 | Lichtblau, Jörg-Ronald |
| 4 | Simon, Frank |
| 5 | Kuhn, Christine |
| 6 | Berger, Hartmut |
| 7 | Schulz, Barbara |
| 8 | Wendt, Ruth |
| 9 | Splitt, Dietmar |
| 10 | Griffel, Hans Jürgen |

Die Linkspartei.PDS

Wahlbereich 1
1 Winkler, Rolf
2 Heinrich, Grit
3 Langer, Diana

Wahlbereich 2
1 Keil, Ute
2 Brandt, Anneliese
3 Schirmer, Reinhard
4 Korbel, Heinzjürgen

SPD

Wahlbereich1
1 Schmidt, Otto
2 Sauermilch, Heiko
3 Flögel. Gerhard
4 Graßhoff, Andrea
5 Martin, Gunnar

Wahlbereich2
1 Schmidt, Walter
2 Dombrowski, Frank
3 Weigl, Wolfgang
4 Liebrecht, Günter
5 Hauschild, Bernd
6 Wehrstedt, Frank
7 Lubitz, Michael
8 Gudde, Peter
9 Kunze, Carsten

FPD

Wahlbereich 1
1 Hagendorf, Uwe
2 Horn, Hans-Herbert
3 Sens, Hartmut
4 Eckhardt, Thomas
5 Zahn, Konrad
6 Ziegler, Wolfgang
7 Wenzel, Marko
8 Bräutigam, Uwe
9 Fuchs, Silke
10 Zawadka, Gerhard
11 Heinrich, Peter
12 v. Saleski, Marcel

Wahlbereich2
1 Schmiel, Fritz
2 Scharnowski, Uwe
3 Zacharias, Detlef
4 Sämisch, Mario
5 Fabricius, Olav
6 Reichel, Marina
7 Lerche, Roland
8 Seeger, Uwe
9 Priebe, Siegfried
10 Ritter, Klaus

11 Eppler, Reinhold
12 Herzlieb, Burkhard
13 Wenzel, Janine

Freie Wählergemeinschaft Leitzkau

Wahlbereich2
1 Renner, Ronald
2 Nickel, Lothar
3 Kelling, Uwe
4 Nöbel, Silvia
5 Haberland, Brigitte
6 Spalding, Torsten

Fritsch
Wahlleiterin

---

**298**

Stadt Gommern

## Bekanntmachung
## Stichwahl zur Bürgermeisterwahl in der Stadt Gommern
## am 30. Oktober 2005

**Der Stadtrat der Stadt Gommern hat in seiner Sitzung am 19. Oktober 2005 folgende Wahlvorschläge für die Stichwahl des Bürgermeisters zugelassen.**

| Nr. | Familienname, Vorname | Beruf | Tag der Geburt | Anschrift |
|---|---|---|---|---|
| 1 | Kahlo, Torsten | Techniker | 01.01.1962 | Wiesenstraße 24 b Gommern |
| 2 | Rauls, Wolfgang | Diplom Staatswissen-schaftler | 17.06.1948 | Im Heidefeld 76 Gommern, OT Wahlitz |

Gommern, den 20. Oktober 2005

gez. Petersen
Bürgermeister

---

## C. Kommunale Zweckverbände

1. Satzungen, Verordnungen und Richtlinien

**299**

## Satzung

## des Unterhaltungsverbandes "Stremme/Fiener Bruch" Genthin, Landkreis Jerichower Land

### § 1

Der Verband führt den Namen "Stremme Fiener/Bruch".

Er hat seinen Sitz in Heinigtenweg 14
39307 Genthin.

Verbandsgebiet ist das Niederschlagsgebiet der Hauptstremme, Elbe-Havel-Kanal, ab Einmündung der Ihle bis zur Landesgrenze und Elbe rechtsseitig von Schartau (Elbe-km 349) bis Elbe-km 381.
Der Verband ist gemäß Anlage 4 zum § 104 Wassergesetz für das Land Sachsen-Anhalt (WGLSA) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. April 1998 (GVBl. LSA S.186), zuletzt geändert durch das 4. Gesetz zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 15. April 2005 (GVBl. LSA S. 208) ein Unterhaltungsverband. Er ist ein Wasser- und Bodenverband im Sinne des Wasserverbandsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.Februar 1991 (BGBl. I S. 405), geändert durch Artikel 1des Gesetzes vom 15. Mai 2002 (BGBl. I S. 1578).

Der Verband dient dem öffentlichen Interesse und dem Nutzen seiner Mitglieder. Er verwaltet sich im Rahmen der Gesetze selbst. Er kann nach Maßgabe landesrechtlicher Vorschriften Beamte im Sinne des Beamtenrechtsrahmengesetzes haben.

### § 2
### Aufgaben

Der Verband hat folgende Aufgaben:

1. Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung,

2. Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern,

3. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern,

4. Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege,

### § 3
### Mitglieder

(1) Mitglieder des Verbandes sind:

1. die Gemeinden für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen,

2. die Eigentümer, oder falls diese nicht zu ermitteln sind, die unmittelbaren Besitzer von Flächen, die der Grundsteuerpflicht nicht unterliegen,

3. die jeweiligen Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dinglichen Verbandsmitglieder),

4. Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,

5. Körperschaften des öffentlichen Rechts (korporative Mitglieder),

6. andere Personen, wenn sie von der Aufsichtsbehörde zugelassen sind.

(2) Für die Mitglieder ist ein Verzeichnis zu führen, das der Verband auf dem Laufenden hält.

### § 4
### Unternehmen, Plan

(1) Zur Durchführung der Gewässerunterhaltung hat der Verband die notwendigen Arbeiten an den Gewässern und Anlagen vorzunehmen.

(2) Zur Durchführung der Anlagenunterhaltung kann der Verband die notwendigen Arbeiten, die nicht der Abführung des Wassers dienen (z. B. Stauanlagen), vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Anlagenunterhaltung“ enthalten sind.

(3) Zur Durchführung des Ausbaus einschließlich naturnahem Rückbaus kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herstellung wesentlicher – insbesondere naturnaher – Umgestaltung und Beseitigung der Gewässer vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Ausbau“ enthalten sind.

(4) Zur Durchführung der Aufgaben nach § 2 Nr. 4 der Satzung kann der Verband die notwendigen Arbeiten zur Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen und Anlagen zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege vornehmen. Das Unternehmen ergibt sich im Bedarfsfall aus Beschreibungen und Beschlüssen der Verbandsorgane, die in einem Verzeichnis „Landschaftspflege“ enthalten sind.

(5) Das jeweilige Unternehmen ergibt sich aus dem Plan und den ihn ergänzenden Plänen. Pläne können aus einem Erläuterungsbericht, Karten und Zeichnungen bestehen. Jeweils eine Ausfertigung wird bei der Aufsichtsbehörde und beim Verband aufbewahrt.

(6) Die Kostenregelung erfolgt gemäß § 30 dieser Satzung.

## § 5
## Verbandsschau

(1) Die Verbandsanlagen sind mindestens einmal im Jahr zu schauen. Bei der Schau ist der Zustand der Anlagen festzustellen, insbesondere ob sie ordnungsgemäß unterhalten und nicht unbefugt benutzt werden.

(2) Der Verbandsausschuss kann das Verbandsgebiet in Schaubezirke einteilen. Er beruft für jeden Schaubezirk drei Schaubeauftragte, davon mindestens ein praktizierender Landwirt. Schauführer ist der Vorsteher oder der vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte.

(3) Der Verband macht Ort und Zeit der Schau rechtzeitig nach § 36 bekannt und lädt die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte, insbesondere technische und landwirtschaftliche Fachbehörden rechtzeitig zur Verbandsschau ein. Die Mitglieder des Verbandes sind berechtigt, an der Schau teilzunehmen.

## § 6
## Aufzeichnung, Abstellung der Mängel

Der Schauführer zeichnet den Verlauf und das Ergebnis der Schau schriftlich auf und gibt den Schaubeauftragten Gelegenheit zur Äußerung. Der Vorstand läßt die Mängel abstellen, er sammelt die Aufzeichnungen im Schaubuch und vermerkt in ihm die Abstellung der Mängel.

## § 7
## Benutzung von Grundstücken

Für die Benutzung von Grundstücken gelten die Vorschriften des Wasserverbandsgesetzes § 6 Abs. 2, Punkt 5 und § 33 ff.

## § 8
## Organe

Der Verband hat einen Vorstand und einen Ausschuss.

## § 9
## Aufgaben des Verbandsauschusses

(1) Der Verbandsausschuss hat folgende Aufgaben:

1. Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder sowie ihrer Stellvertreter,

2. Beschlussfassung über Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Plans oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik,

3. Beschlussfassung über die Umgestaltung und die Auflösung des Verbandes,

4. Wahl der Schaubeauftragten,

5. Festsetzung des Haushaltsplanes sowie von Nachtragshaushaltsplänen und Verträgen mit einem Wert von mehr als 25.000,00 €,

6. Der Ausschuss legt durch Beschluss die Prüfstelle zur Prüfung der Jahresrechnung fest.

7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes,

8. Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,

9. Festsetzung von Grundsätzen für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und von Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses,

10. Beschlussfassung über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband,

11. Beratung des Vorstandes in allen wichtigen Angelegenheiten,

12. Beschlussfassung über die zu berufenden Vertreter der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen.

(2) Die Satzung kann weitere Aufgaben vorsehen.

## § 10
## Zusammensetzung und Wahl des Ausschusses

(1) Der Ausschuss besteht aus 11 ordentlichen Mitgliedern sowie 9 Vertretern aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen als Berufene. Jedes ordentliche Mitglied hat einen Stellvertreter. Die Stellvertretung ist persönlich und bei der Wahl festzulegen. Die Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig

(2) Die Verbandsmitglieder wählen die ordentlichen Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter. Zum ordentlichen sowie stellvertretenden Ausschussmitglied wählbar ist jede unbeschränkt geschäftsfähige natürliche Person, die von einem Mitglied vorgeschlagen wird. Ausschussmitglieder können nicht gleichzeitig Vorstandsmitglieder sein. Für die Benennung der Berufenen gilt Abs. 11.

(3) Der Vorsteher lädt die wahlberechtigten Verbandsmitglieder schriftlich mit mindestens zweiwöchiger Frist zur Ausschusswahl ein. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.

(4) Jedes Verbandsmitglied, das Beiträge an den Verband zu leisten hat, hat das Recht, selbst oder durch einen Vertreter mitzubestimmen. Der Vorsteher kann vom Vertreter eine schriftliche Vollmacht fordern. Niemand kann bei der Stimmabgabe mehr als zwei Verbandsmitglieder vertreten.

(5) Das Stimmenverhältnis ist dem Beitragsverhältnis gleich. Niemand hat mehr als zwei Fünftel aller Stimmen.

(6) Um das Grundeigentum streitende Personen sind stimmberechtigt. Sie und die gemeinschaftlichen Grundeigentümer können nur einheitlich stimmen, die an der Wahl Teilnehmenden haben die Stimmen aller.

(7) Der Vorsteher leitet die Wahl.

(8) Gewählt ist, wer von den abgegebenen Stimmen die meisten erhält. Erhält im ersten Wahlgang niemand die Mehrheit, wird erneut gewählt. Bei Stimmengleichheit entscheidet das vom Leiter der Wahl zu ziehende Los.

(9) Gewählt wird, wenn kein Mitglied widerspricht, durch Zuruf oder Zeichen, sonst durch Stimmzettel. Auf Verlangen eines Mitglieds ist geheim zu wählen.

(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift zu fertigen. Die Niederschrift muss Angaben enthalten über:

1. den Ort und den Tag der Sitzung,

2. den Namen des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

3. den behandelten Gegenstand und die gestellten Anträge,

4. die gefassten Beschlüsse,

5. das Ergebnis der Wahl.

Die Niederschrift ist von dem Vorsteher und, so weit ein Schriftführer hinzugezogen worden ist, auch von diesem zu unterzeichnen.

(11) Die ordentlichen Ausschussmitglieder berufen durch Beschluss 9 Vertreter aus dem Kreis der Eigentümer und Nutzer der zum Verbandsgebiet gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen nach Vorschlag als Berufene in den Verbandausschuss. Unter den Berufenen müssen sich mindestens ein Eigentümer und ein Nutzer der in Satz 1 genannten Flächen befinden. Vor der Berufung sind Vorschläge für die zu Berufenen von den Interessenverbänden der Eigentümer und Nutzer einzuholen. Es wird nach § 36 öffentlich bekannt gemacht, dass die Interessenverbände der Eigentümer und Nutzer der zum Verband gehörenden und der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen innerhalb eines Monats vom Tag der Veröffentlichung an Vorschläge für die zu Berufenden beim Verband abgeben können. Im Übrigen ist jedes Verbandsmitglied berechtigt, Vorschläge für die zu Berufenden abzugeben. Die Amtszeit der Berufenen entspricht der Amtszeit der ordentlichen Ausschussmitglieder.

## § 11
## Sitzungen des Verbandsausschusses

(1) Der Verbandsvorsteher beruft den Verbandsausschuss nach Bedarf, mindestens einmal im Jahr, ein. Die Sitzungen des Verbandsausschusses sind nicht öffentlich.

(2) Der Vorsteher lädt die Ausschussmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(3) Der Vorsteher leitet die Sitzungen des Ausschusses. Er hat kein Stimmrecht.

## § 12
## Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Ausschusses

(1) Der Ausschuss bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes ordentliche Ausschussmitglied hat eine Stimme. Der Stimmanteil der Berufenen beträgt zusammen genommen fünfundvierzig von einhundert des Stimmrechts der gesamten satzungsmäßigen Stimmen der ordentlichen und berufenen Ausschussmitglieder. Ist vor einer Abstimmung in einer Ausschusssitzung rechnerisch das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen gleich dem Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder oder höher, so wird das Gesamtstimmengewicht der anwesenden Berufenen zur Abstimmung soweit verringert, dass es um 0,1 Stimmen niedriger ist als das Gesamtstimmengewicht der anwesenden ordentlichen Ausschussmitglieder. Die Berufenen haben untereinander den gleichen Stimmenanteil.

(2) Der Ausschuss ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind. Ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn bei der Ladung mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Ausschussmitglieder zustimmen.

(3) Die Beschlüsse sind in einer Niederschrift festzuhalten, die vom Vorsteher und einem Ausschussmitglied zu unterschreiben ist.

**§ 13**
**Amtszeit des Ausschusses**

(1) Die Amtszeit des Ausschusses entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Ausschussmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach dem § 10 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zum Eintritt der neuen Mitglieder im Amt.

**§ 14**
**Zusammensetzung des Vorstandes**

(1) Der Vorstand besteht aus 5 ehrenamtlich tätigen Mitgliedern. Der Vorstandsvorsitzende ist Verbandsvorsteher.

(2) Für jedes Vorstandsmitglied wird ein persönlicher Vertreter gewählt.

**§ 15**
**Wahl des Vorstandes**

(1) Der Verbandsausschuss wählt die Mitglieder des Vorstandes und deren Stellvertreter sowie den Vorstandsvorsitzenden.

(2) Das Ergebnis der Wahl ist der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

(3) Der Verbandsausschuss kann ein Vorstandsmitglied aus wichtigen Gründen mit zwei Drittel Mehrheit abberufen. Die Abberufung und ihr Grund sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen. Diese kann der Abberufung innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige unter Angabe der Gründe widersprechen, wenn der vorgetragene wichtige Grund nicht gegeben ist. Widerspricht die Aufsichtsbehörde, so ist die Abberufung unwirksam.

**§ 16**
**Amtszeit des Vorstandes**

(1) Die Amtszeit des Vorstandes entspricht der Amtszeit der Gemeinderäte entsprechend der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt.

(2) Wenn ein Vorstandsmitglied vor dem Ablauf der Amtszeit ausscheidet, kann für den Rest der Amtszeit nach § 15 Ersatz gewählt werden.

(3) Die ausscheidenden Mitglieder bleiben bis zur Wahl der neuen Vorstandsmitglieder im Amt.

**§ 17**
**Geschäfte des Vorstandes**

(1) Der Vorstand leitet den Verband in Übereinstimmung mit den vom Verbandsausschuss beschlossenen Grundsätzen.

(2) Die Vorstandsmitglieder haben bei der Erfüllung ihrer Aufgaben die erforderliche Sorgfalt anzuwenden. Sie sind dem Verband insbesondere dafür verantwortlich, dass die Bestimmungen der Satzung eingehalten und die Beschlüsse des Verbandsausschusses ausgeführt werden. Ein Vorstandsmitglied, das seine Obliegenheiten vorsätzlich oder grob fahrlässig verletzt, ist dem Verband zum Ersatz des daraus entstehenden Schadens verpflichtet. Der Schadensersatzanspruch verjährt in drei Jahren von dem Zeitpunkt an, in welchem der Verband von dem Schaden und der Person der Ersatzpflichtigen Kenntnis erlangt.

(3) Der Vorstand ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes.

(4) Der Vorstand unterrichtet in angemessenen Zeitabständen die Verbandsmitglieder über die Angelegenheiten des Verbandes in geeigneter Weise.

**§ 18**
**Aufgaben des Vorstandes**

(1) Dem Vorstand obliegen alle Geschäfte, zu denen nicht durch Gesetz oder Satzung der Verbandsausschuss berufen ist. Er beschließt insbesondere über

- die Aufstellung des Haushaltsplanes und seiner Nachträge
- die Aufstellung der Jahresrechnung
- die Aufnahme von Darlehen und Kassenkrediten
- die Einstellung und Entlassung der Dienstkräfte
- die Entscheidungen im Rechtsbehelfsverfahren
- Verträge mit einem Wert bis 25.000,00 €.

(2) Der Vorstand informiert wenigstens einmal jährlich die Mitglieder in einer Mitgliederversammlung.

**§ 19**
**Sitzungen des Vorstandes**

(1) Der Vorstandsvorsitzende lädt die Vorstandsmitglieder mit mindestens einwöchiger Frist zu den Sitzungen ein und teilt die Tagesordnung mit. In dringenden Fällen bedarf es keiner Frist, in der Ladung ist darauf hinzuweisen.

(2) Wer am Erscheinen verhindert ist, teilt dies unverzüglich seinem Stellvertreter mit. Der Vorstandsvorsitzende ist zu benachrichtigen. Im Jahr ist mindestens 1 Sitzung zu halten.

**§ 20**
**Beschließen im Vorstand**

(1) Der Vorstand bildet seinen Willen mit der Mehrheit der Stimmen seiner anwesenden Mitglieder. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Bei Stimmengleichheit ergibt der Vorsitzende den Ausschlag.

(2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend und alle rechtzeitig geladen sind.

(3) Ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen ist er beschlussfähig, wenn er zum zweiten Male wegen desselben Gegenstandes rechtzeitig geladen und hierbei mitgeteilt worden ist, dass ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlossen werden wird. Ohne Rücksicht auf Form und Frist der Ladung ist er beschlussfähig, wenn alle Vorstandsmitglieder zustimmen.

(4) Auf schriftlichem Wege erzielte Beschlüsse sind gültig, wenn sie einstimmig von allen Vorstandsmitgliedern gefasst sind

(5) Die Beschlüsse sind in der Niederschrift festzuhalten. Jede Eintragung ist vom Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied zu unterschreiben.

**§ 21**
**Geschäftsführer**

Der Verband hat einen Geschäftsführer. Das Tätigkeitsgebiet des Geschäftsführers ergibt sich aus einer Dienstanweisung, die der Vorstand erlässt. Er ist Dienstvorgesetzter aller Dienstkräfte des Verbandes. Der Geschäftsführer nimmt mit beratender Stimme an den Vorstands- und Ausschusssitzungen teil. Er ist leitender Ingenieur des Verbandes. Dienstvorgesetzter des Geschäftsführers ist der Verbandsvorsteher. Oberste Dienstbehörde des Geschäftsführers ist der Verbandsvorstand.

## § 22
## Gesetzliche Vertretung des Verbandes

(1) Der Verbandsvorsteher vertritt den Verband gerichtlich und außergerichtlich. Für den Bereich der laufenden Verwaltung vertritt der Geschäftsführer den Verband. Die Aufsichtsbehörde erteilt den vertretungsbefugten Personen eine Bestätigung über die jeweilige Vertretungsbefugnis.

(2) Erklärungen, durch die der Verband verpflichtet werden soll, bedürfen der Schriftform; sie sind nach Maßgabe der für den jeweiligen Fall geltenden Regelungen von dem oder den Vertretungsberechtigten zu unterzeichnen. Ist eine Erklärung dem Vorstand gegenüber abzugeben, genügt es, wenn sie einem Vorstandsmitglied gegenüber abgegeben wird. Die Erklärung ist vom Vorsteher und dem Geschäftsführer zu unterschreiben.

## § 23
## Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgeld, Reisekosten

(1) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder sind ehrenamtlich tätig.

(2) Der Verbandsvorsteher erhält eine jährliche Aufwandsentschädigung.

(3) Die Vorstands- und Ausschussmitglieder erhalten bei Wahrnehmung ihres Amtes Sitzungsgeld und Reisekosten.

## § 24
## Haushaltsplan

(1) Der Vorstand stellt für jedes Haushaltsjahr den Haushaltsplan und nach Bedarf Nachträge dazu so rechtzeitig auf, dass der Verbandsausschuss den Haushaltsplan und ggf. die Nachträge vor Beginn des Rechnungsjahres festsetzen kann.

(2) Der Haushaltsplan enthält alle Einnahmen und Ausgaben des Verbandes im kommenden Rechnungsjahr. Er ist die Grundlage für die Verwaltung aller Einnahmen und Ausgaben.

(3) Das Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr.

(4) Sämtliche Einnahmen des Verbandes dürfen, soweit sie keine andere Zweckbestimmung haben, nur verwendet werden, um die Ausgaben zu bestreiten und die Verbindlichkeiten abzudecken.

## § 25
## Nichtplanmäßige Ausgaben

(1) Der Vorstand bewirkt Ausgaben, die im Haushaltsplan nicht oder noch nicht festgesetzt sind, wenn der Verband dazu verpflichtet ist und ein Aufschub erhebliche Nachteile bringen würde. Entsprechendes gilt für Anordnungen, durch die Verbindlichkeiten des Verbandes entstehen können, ohne dass ausreichende Mittel im Haushaltsplan vorgesehen sind.

(2) Der Vorstand unternimmt unverzüglich die Aufstellung eines Nachtragshaushaltes und dessen Festsetzung durch den Verbandsausschuss.

## § 26
## Rechnungslegung und Prüfung

(1) Der Vorstand stellt im ersten Viertel des neuen Rechnungsjahres die Rechnung über alle Einnahmen und Ausgaben des vergangenen Rechnungsjahres gemäß dem Haushaltsplan auf.

(2) Einem Prüfungsausschuss, der aus drei vom Verbandsausschuss aus seiner Mitte gewählten Mitgliedern besteht, obliegen folgende Aufgaben:

a) laufende Prüfung der Kassenvorgänge und Belege in rechnerischer, förmlicher und sachlicher Hinsicht zur Vorbereitung der Rechnungsprüfung,

b) Prüfung der Verbandskasse, und zwar mindestens einmal im Jahr unvermutet,

c) Prüfung der Vorräte und der Vermögensbestände,

d) Prüfung der Vergabe von Bauleistungen und Lieferungen.

(3) Der Prüfungsausschuss berichtet dem Vorstand schriftlich über das Ergebnis seine Prüfungen.

**§ 27**
**Prüfung der Jahresrechnung**

Der Vorsteher gibt die Jahresrechnung und den Bericht des Prüfungsausschusses an die Prüfstelle ab.

**§ 28**
**Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung**

Nach Eingang der Prüfungsbemerkungen der Prüfstelle zur Jahresrechnung stellt der Vorstand die Vollständigkeit und Richtigkeit der Rechnungen fest. Er legt sie und die Berichte des Prüfungsausschusses und der Prüfstelle mit seiner Stellungnahme hierzu dem Verbandsausschuss vor. Dieser beschließt über die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung.

**§ 29**
**Beiträge**

(1) Die Mitglieder haben dem Verband die Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben und Verbindlichkeiten und zu einer ordentlichen Haushaltsführung erforderlich sind.

(2) Die Beiträge bestehen aus Geldbeiträgen.

**§ 30**
**Beitragsverhältnis**

(1) Die Beitragslast für die Aufgabe der Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung verteilt sich auf die Mitglieder im Verhältnis der Flächeninhalte der zum Verband gehörenden Grundstücke.

(2) Für die sonstigen Aufgaben des Verbandes bemisst sich die Beitragslast der vorteilhabenden Mitglieder und Nutznießer nach dem Vorteil, den sie von der Durchführung der Aufgaben des Verbandes haben, sowie nach den Kosten, die der Verband auf sich nimmt, um ihnen obliegende Leistungen zu erbringen oder den von ihnen ausgehenden nachteiligen Einwirkungen zu begegnen. Auf der Grundlage dieses Vorteilsprinzips verteilt sich die Beitragslast auf die vorteilhabenden Mitglieder:

1. für die Unterhaltung von Anlagen in und an Gewässern, die nicht der Abführung des Wassers dienen, nach den tatsächlich entstehenden Kosten,

2. für den Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau von Gewässern nach den tatsächlich entstehenden Kosten,

3. für die Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz des Naturhaushaltes, des Bodens und für die Landschaftspflege nach den tatsächlich entstehenden Kosten.

**§ 31**
**Ermittlung des Beitragsverhältnisses**

(1) Die Verbandsmitglieder sind verpflichtet, dem Verband alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen und den Verband bei örtlich notwendigen Feststellungen zu unterstützen. Insbesondere Veränderungen in den Veranlagungsgrundlagen sind dem Verband unverzüglich mitzuteilen. Der Verband ist verpflichtet, erst vom Zeitpunkt der Kenntnisnahme an die entsprechenden Änderungen bei der Beitragsveranlagung vorzunehmen.

(2) Die in Absatz 1 genannte Verpflichtung besteht nur gegenüber Personen, die vom Verband durch eine schriftliche Vollmacht als zur Einholung der Auskünfte oder zur Einsicht und Besichtigung berechtigt ausgewiesen sind.

(3) Unbeschadet dessen wird der Beitrag eines Mitgliedes nach pflichtgemäßem Ermessen durch den Vorstand geschätzt, wenn

a) das Mitglied die Bestimmung des Absatz 1 verletzt hat,

b) es dem Verband ohne eigenes Verschulden nicht möglich ist, den Beitrag des Mitgliedes zu ermitteln.

**§ 32**
**Hebung der Verbandsbeiträge**

(1) Der Verband erhebt die Verbandsbeiträge auf der Grundlage des für Ihn geltenden Beitragsmaßstabes durch Beitragsbescheid.

(2) Die Erhebung der Verbandsbeiträge kann Stellen außerhalb des Verbandes übertragen werden.

(3) Wer seinen Beitrag nicht rechtzeitig leistet, hat einen Säumniszuschlag zu zahlen, die Höhe richtet sich nach § 240 der Abgabenordnung (AO 1977 vom 16. März 1976 – BGBl. I S. 613, ber. 1977 I S. 269) in ihrer jeweils geltenden Fassung. Für die Verjährung sind die Vorschriften der Abgabenordnung entsprechend anzuwenden.

(4) Jedem Verbandsmitglied ist auf Verlangen Einsicht in die ihn betreffenden Unterlagen zu gewähren.

**§ 33**
**Vorausleistungen auf Verbandsbeiträge**

Soweit es für die Durchführung des Unternehmens und die Verwaltung des Verbandes erforderlich ist, hebt der Verband von den Verbandsmitgliedern Vorausleistungen auf die Verbandsbeiträge.

**§ 34**
**Satzungsänderungen**

Für Beschlüsse zur Änderung der Satzung genügt die Mehrheit der anwesenden Stimmen. Der Beschluss über eine Änderung der Aufgaben des Verbandes bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmen. Die Änderung der Satzung bedarf der Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde. Sie ist von der Aufsichtsbehörde öffentlich bekannt zu machen und tritt mit dem jeweils in der Änderungssatzung genannten Zeitpunkt in Kraft.

**§ 35**
**Rechtsmittel**

(1) Für die Rechtsmittel gelten die allgemeinen Vorschriften der Verwaltungsgerichtsordnung.

(2) Gegen den Beitragsbescheid kann jeweils innerhalb eines Monats nach dessen Bekanntgabe der Widerspruch schriftlich oder zur Niederschrift in der Geschäftsstelle des Verbandes eingelegt werden. Über ihn entscheidet der Vorstand.

(3) Wird dem Widerspruch nicht abgeholfen, kann gegen die Entscheidung des Vorstandes (Widerspruchsbescheid) innerhalb eines Monats nach Zustellung beim zuständigen Verwaltungsgericht Klage erhoben werden.

(4) Der Widerspruch gegen den Beitragsbescheid hebt die Zahlungsverpflichtung nicht auf.

**§ 36**
**Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Die Bekanntmachungen des Verbandes erfolgen in den Gemeinden, auf die sich der Verband erstreckt, nach den für die Gemeinden geltenden Vorschriften über öffentliche Bekanntmachungen.

(2) Für die Bekanntmachung längerer Urkunden genügt die Bekanntmachung des Ortes, an dem Einblick in die Unterlagen genommen werden kann.

**§ 37**
**Aufsicht**

(1) Der Verband steht unter Aufsicht der zuständigen Wasserbehörde des Landkreises Jerichower Land.

(2) Die Aufsichtsbehörde kann sich durch Beauftragte über die Angelegenheiten des Verbandes unterrichten. Sie kann mündliche und schriftliche Berichte verlangen, Akten und andere Unterlagen anfordern, sowie an Ort und Stelle Prüfungen und Besichtigungen vornehmen.

(3) Die Aufsichtsbehörde ist unter Angabe der Tagesordnung zu den Sitzungen der Verbandsorgane einzuladen. Ihrem Vertreter ist auf Verlangen das Wort zu erteilen.

**§ 38**
**Von der Aufsichtsbehörde zu genehmigende Geschäfte**

(1) Der Verband bedarf der Zustimmung der Aufsichtsbehörde

1. zur unentgeltlichen Veräußerung von Vermögensgegenständen,

2. zur Aufnahme von Darlehen mit einer Höhe von mehr als 50.000,00 €,

3. zur Übernahme von Bürgschaften, zu Verpflichtungen aus Gewährverträgen und zur Bestellung von Sicherheiten,

4. zu Rechtsgeschäften mit einem Vorstandsmitglied einschließlich der Vereinbarung von Vergütungen, soweit sie über den Ersatz von Aufwendungen hinausgehen.

(2) Die Zustimmung ist auch zu Rechtsgeschäften erforderlich, die einem in Absatz 1 genannten Geschäft wirtschaftlich gleichkommen.

(3) Zur Aufnahme von Kassenkrediten genügt eine allgemeine Zustimmung mit Begrenzung auf einen Höchstbetrag.

(4) Die Aufsichtsbehörde kann für bestimmte Geschäfte Ausnahmen von den Absätzen 1 bis 3 allgemein zulassen.

(5) Die Zustimmung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb eines Monats nach Eingang der Anzeige bei der Aufsichtsbehörde versagt wird. In begründeten Einzelfällen kann die Aufsichtsbehörde die Frist durch Zwischenbescheid um einen Monat verlängern.

**§ 39**
**Verschwiegenheitspflicht**

Vorstandsmitglieder, Mitglieder des Verbandsausschusses, Geschäftsführer sind verpflichtet, über alle ihnen bei der Durchführung ihrer Aufgaben bekannt werdenden Tatsachen und Rechtsverhältnisse Verschwiegenheit zu bewahren. Im Übrigen bleiben die Vorschriften der Verwaltungsverfahrensgesetze der Länder über die Verschwiegenheitspflicht unberührt.

**§ 40**
**In – Kraft -Treten**

Die von dem Ausschuss beschlossene Satzung tritt am Tag der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bis dahin geltende Satzung (Veröffentlichung im Amtsblatt Jerichower Land vom 28.04.2005) außer Kraft.

Genthin, 14. September 2005

gez. Meier
Verbandsvorsteher

Landkreis Jerichower Land
Der Landrat

## Änderung der Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin

### Genehmigung

Auf der Grundlage des § 58 (2) des Gesetzes über die Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) genehmige ich die mir am 22. Sept. 2005 vorgelegte und am 14. Sept. 2005 vom Verbandsausschuss des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ beschlossene geänderte Satzung des Unterhaltungsverbandes „Stremme/Fiener Bruch“ Genthin.

Burg, 19. Oktober 2005

In Vertretung

gez. Ritz (Siegel)

---

## D. Regionale Behörden und Einrichtungen

### 300

Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

17.10.2005

### Offenlegung

gemäß § 12 Abs. 3 Vermessungs- und Geoinformationsgesetz Sachsen-Anhalt
in der Fassung der Bekanntmachung vom 15.09.2004 (GVBl. LSA S. 716)

Für alle Flurstücke und Gebäude der
Gemarkung **Brettin, Flur 1–8; Ferchland, Flur 1-7; Ihleburg, Flur 1-6; Kade, Flur 3-16; Krüssau, Flur 1-10; Mützel, Flur 1-4; Nielebock, Flur 1-10; Rietzel, Flur 1-5; Roßdorf, Flur 1-5; Schopsdorf, Flur 1-4; Stresow, Flur 1-2 und Wüstenjerichow, Flur 1-7**

wurden die Nachweise des Liegenschaftskatasters bezüglich der tatsächlichen Nutzung und des Gebäudebestandes überprüft.

Das Landesamt für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt hat

**das Liegenschaftsbuch und die Liegenschaftskarte hinsichtlich der Angaben zur tatsächlichen Nutzung und der Gebäudedarstellung ergänzt und aktualisiert.**

Das Gebiet ist in der beigefügten Übersichtskarte gekennzeichnet.

Allen beteiligten Eigentümern, Erbbauberechtigten und Nutzungsberechtigten werden die Veränderungen durch die Offenlegung bekannt gemacht.

Die Liegenschaftskarte und das Liegenschaftsbuch werden in der Zeit

**vom 01.November 2005 bis 30. November 2005**

in den Diensträumen des Landesamtes für Vermessung und Geoinformation Sachsen-Anhalt
Scharnhorststraße 89, 39576 Stendal

| | | |
|---|---|---|
| während der Besuchszeiten, | Mo, Mi | 8.00 – 13.00 Uhr |
| | Di, Do | 8.00 – 18.00 Uhr |
| | Fr. | 8.00 – 12.00 Uhr |

zur Einsicht ausgelegt.

**Rechtsbehelfsbelehrung**
Gegen die Angaben, welche durch die Veränderung in die Liegenschaftskarte und in das Liegenschaftsbuch übernommen worden sind, kann innerhalb eines Monats nach Ablauf der oben angegebenen Offenlegungsfrist Klage eingelegt werden. Die Klage ist schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Schönebecker Str. 67a, 39104 Magdeburg einzulegen.

Im Auftrag

gez. Heinz Münnekhoff

**Auskunft und Beratung**

Telefon:(0391) 567-8585
Fax: (0391) 567-8686
E-Mail: service@lvermgeo.sachsen-anhalt.de
Internet :www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de

Anlage:

# Übersichtskarte zur Offenlegung
# Gemarkungen Ferchland, Brettin, Roßdorf, Nielebock, Kade, Ihleburg; Offenlegungsgebiet ----------

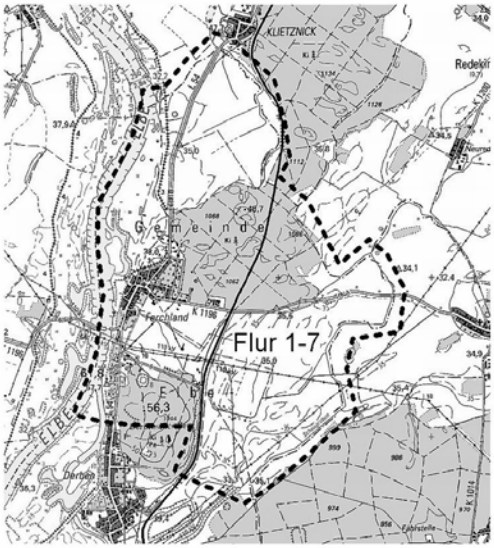


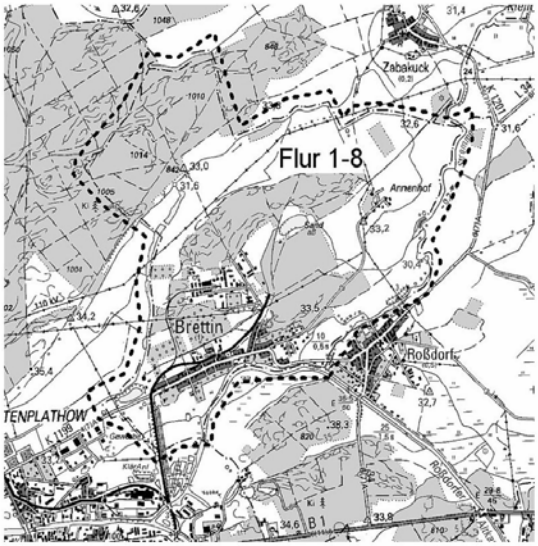


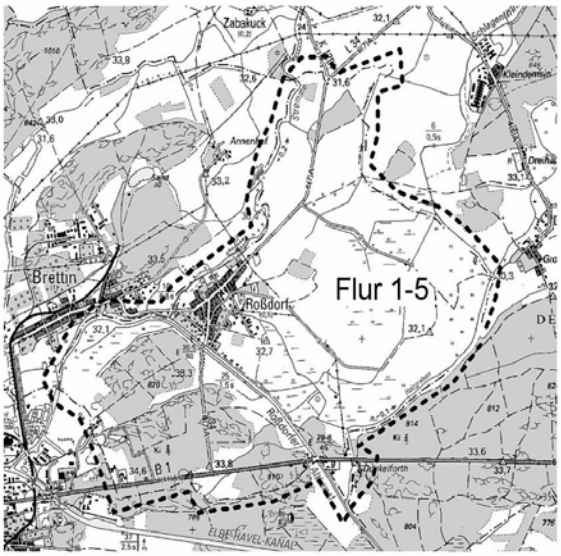


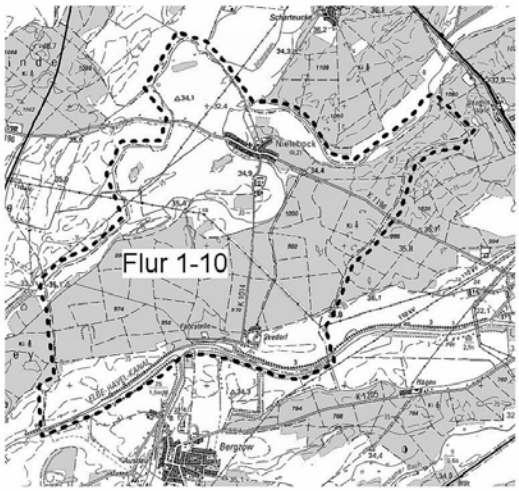


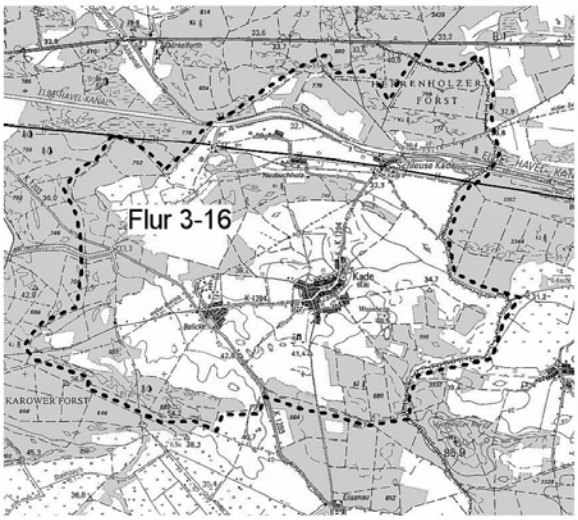


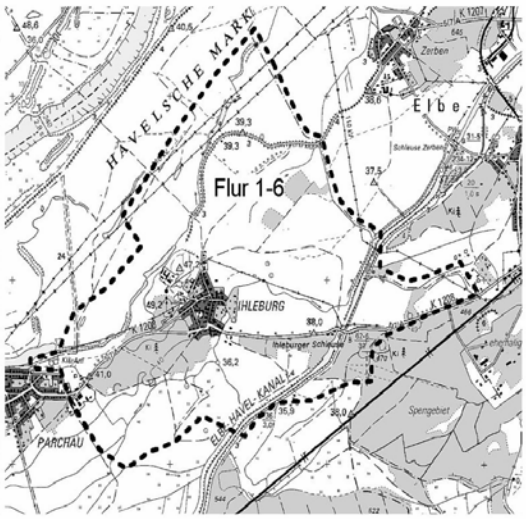

# Übersichtskarte zur Offenlegung
# Gemarkung: Mützel, Krüssau, Schopsdorf, Wüstenjerichow, Stresow und Rietzel; Offenlegungsgebiet ----------

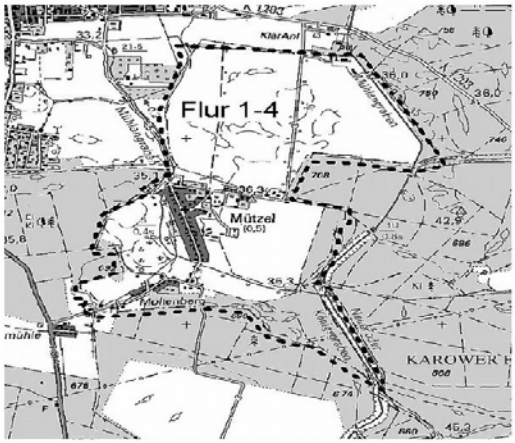


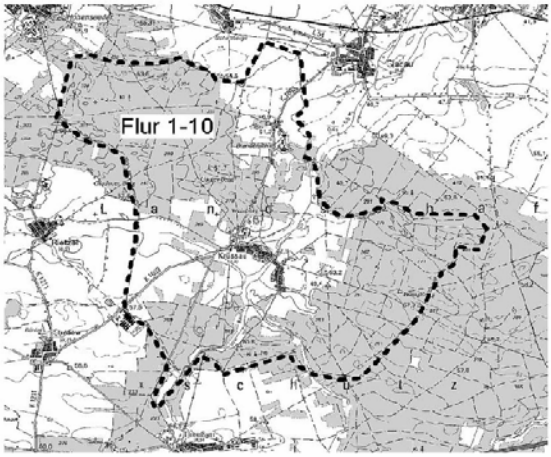


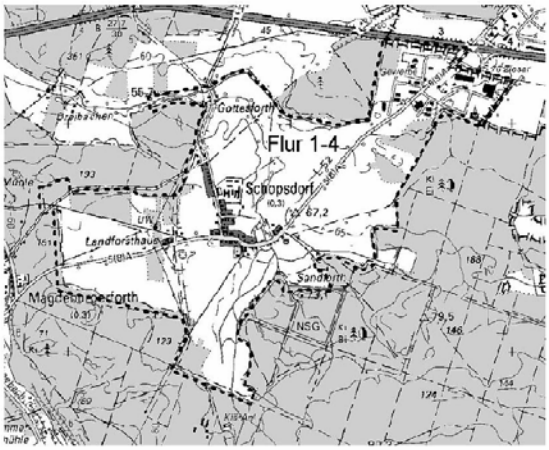


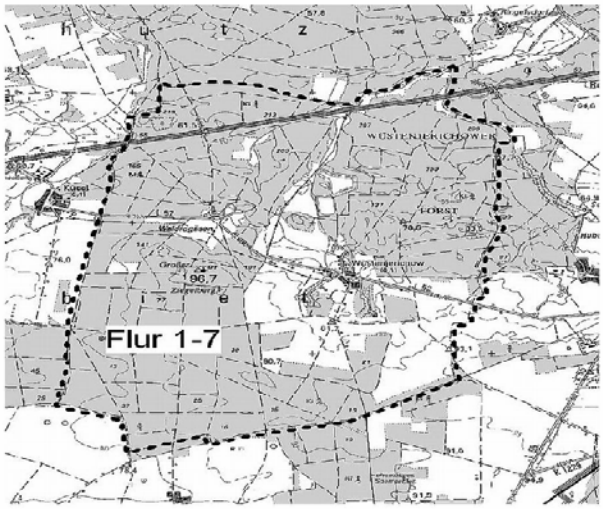


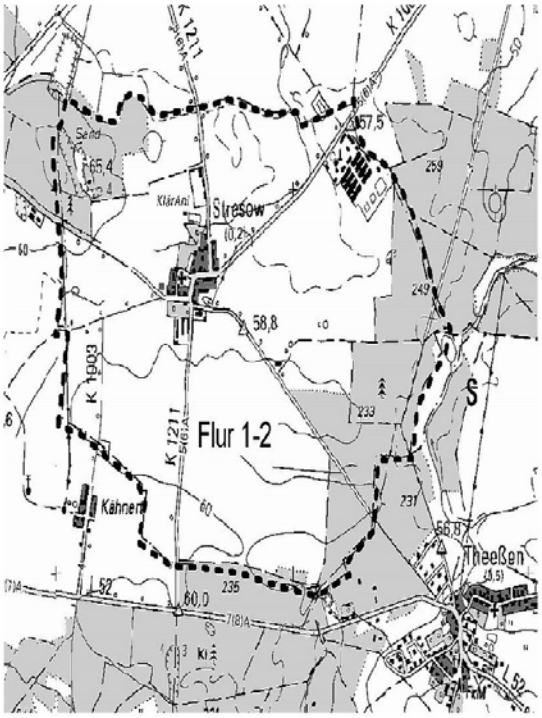


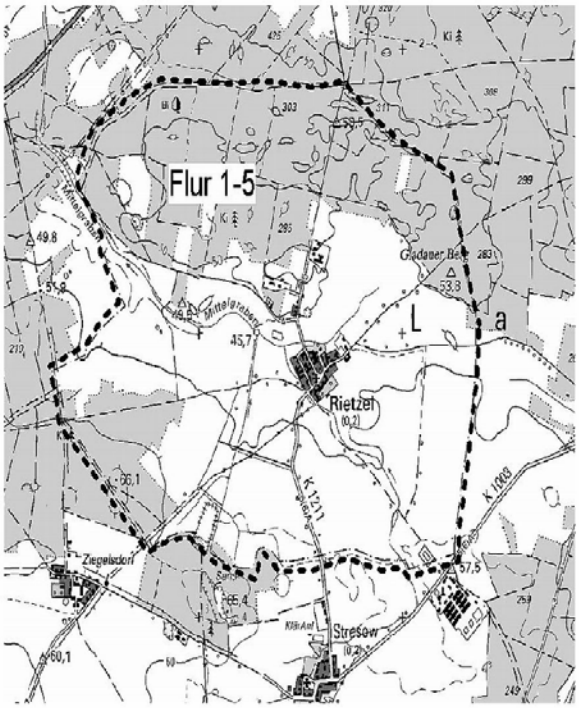

**Impressum:**

Herausgeber:

Landkreis Jerichower Land
PF 1131

39281 Burg

Redaktion:
Kreistagsbüro
Telefon: 03921 949-1701
Telefax: 03921 949-1099
Internet: www.lkjl.de
E-Mail: Kreistagsbuero@lkjl.de
Redaktionsschluss: 20./bzw. 21. des Monats
Erscheinungstermin: letzter Arbeitstag des Monats

**Das Amtsblatt kann im Internet unter www.lkjl.de Kreisverwaltung > Amtsblätter 2005 oder in der Kreisverwaltung des Landkreises Jerichower Land, Kreistagsbüro und in den Verwaltungen der Städte und Gemeinden eingesehen werden. Gegen Kostenerstattung ist ein Versand möglich.**